

Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 38 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Staatsrates;

verordnet:

I

Das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz) vom 11. Mai 1983 wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹Das vorliegende Gesetz ordnet, unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen, das *Dienst- und Arbeitsverhältnis* aller Beamte und Angestellten, die Inhaber einer im Ämterverzeichnis der kantonalen Verwaltung, der staatlichen Anstalten oder der Gerichtskanzleien aufgeführten Funktion sind.

²*Die Bestimmungen von Art. 5 (Amtsdauer), Art. 6 (Ernennung und Probezeit) sowie der Artikel 33 bis 35 (Auflösung und Erneuerung des Dienstverhältnisses) sind auf die Dienstchefs (öffentlichrechtliches Arbeitsverhältnis) nicht anwendbar. Es gelten diesbezüglich die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.*

³Das vorliegende Gesetz findet überdies subsidiäre Anwendung auf das Korps der Kantonspolizei sowie auf das durch den Staatsrat ernannte Lehrpersonal. Die Gesetzgebung über das öffentliche Unterrichtswesen regelt das Statut des Lehrpersonals.

Art. 2 Beamten- und Angestelltenqualifikation

¹Als Beamte gelten jene, die definitiv für die laufende Amtsperiode ernannt sind.

²Als Angestellte *mit öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis* gelten die *Dienstchefs* sowie sämtliche Personen, die auf Probe ernannt sind. *Sie haben kein Beamtenstatut.*

³Angestellte und Hilfsangestellte des Staates, die nicht im Ämterverzeichnis der kantonalen Verwaltung aufgeführt sind, sowie Lehrlinge unterstehen den Vorschriften des Bundesrechts, der kantonalen Arbeitsgesetzgebung und gegebenenfalls den im Kanton geltenden Gesamt- und Normalarbeitsverträgen. Im Anstellungsbeschluss können subsidiär die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes anwendbar erklärt werden.

II

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes fest.

³Für alle bei In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes bereits definitiv bis zum Ende der Amtsperiode 2006-2009 ernannten Dienstchefs erfolgt die Aufhebung des Beamtenstatuts und die Ernennung im öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis per 1. Januar 2010.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, am ...

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**